

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 56.

Freitag, den 17. Juni

1842.

Nachdruck oder nicht?

An den verantwortlichen Redacteur des Börsenblattes,
Herrn de Marle.

Sie haben, Herr Redacteur, in No. 87. des vorjährigen Börsenblattes, die mir damals bei ihrem Erscheinen durch Zufall entgangen war, einen Aufsatz aus der criminalistischen Zeitung für die preussischen Staaten mitgetheilt, der die „Uebereinstimmung des Prinzips des preussischen Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837 mit den Prinzipien des französischen Gesetzes über Nachdruck darthun soll. Durch Aufnahme solcher Artikel aus anderen Zeitschriften über das literarische Eigenthumsrecht, wie durch vielseitige Besprechung dieses so wichtigen Gegenstandes verpflichten Sie die Buchhändler- und Schriftsteller-Welt zugleich, und erfüllen Ihre Pflicht als Redacteur in anerkannter Weise. Da Sie in derselben Nummer die „Bitte um allseitige Unterstützung“ aussprechen, so gestatten Sie den nachfolgenden Zeilen wohl auch ein Plätzchen in den Spalten Ihres Blattes, wozu mich der oben angezogene Artikel der criminalistischen Zeitung, mehr noch aber die darunter abgedruckte Note veranlaßt. Dieselbe besagt nämlich: „der Verfasser dieses Aufsatzes, Criminaldirector Temme, ist bekanntlich in der Literatur des Rechts eine Autorität, und seine Ansicht kann für die Gerichtspraxis in Preußen entscheidend werden.“

Erlauben Sie mir daher eine Beleuchtung dieser Ansicht, welche durch folgendes Factum hervorgerufen ist:

Der französische Dichter Victor Hugo hatte ein obseigendes Urtheil des correctionellen Tribunals zu Paris wider den Operntextdichter E. Monnier erlangt, wonach Letzterer in 100 Francs Geldbuße verurtheilt und die Confiscation der ganzen Auflage des Gedichts: *Lucretia Borgia*, Oper in 4 Aufzügen von E. Monnier, ausgesprochen ward, weil der Stoff dieses Operntextes dem gleichgenannten Trauerspiel

9r Jahrgang.

Hugo's entlehnt ist, „die Oper von einem Ende zum andern slavisch dem Drama nachkriecht, von welchem sie nicht nur alle Situationen, sondern auch den Titel und die sämtlichen Personen, ohne eine einzige Ausnahme oder Hinzufügung entnommen hat.“ Ob diese Entscheidung nach französischen Gesetzen gegründet ist, kümmert hier nicht, sondern bloß die Behauptung des Hrn. ic. Temme: „Auch nach preussischem Rechte dürfte dieselbe Entscheidung zu erwarten gewesen sein.“

Dieser Ansicht kann ich — und mit mir sicher Mehrere — nicht beistimmen. — Das preussische „Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837“ ist zuvörderst ein Strafgesetz; es enthält seinen eigenen Worten zufolge eine „Abänderung und Ergänzung der über das gedachte Eigenthum bis dahin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen des preussischen Strafrechts. Nach allgemeinem bekanntem Rechtsgrundsatz dürfen aber Strafgesetze nur strictissime interpretirt werden, und gilt in keinem Falle eine analoge Anwendung derselben auf einen vorhandenen andern Fall. Diese allgemeine Rechtsregel verletzt aber Herr Temme in seiner juridischen Ausführung durchaus.

Nachdruck heißt und ist verboten — nach jenem preussischen Gesetze — jede neue, ganze oder theilweise Vervielfältigung einer bereits herausgegebenen Schrift durch Abdruck oder auf irgend einem mechanischen Wege auf Veranlassung eines Andern als die des Autors oder derjenigen, die ihre Befugniß dazu von ihm herleiten. Unverkennbar ist (nicht scheint, wie Herr Temme meint —) der Begriff des Nachdrucks, aber nicht der Nachbildung, nach preussischem Rechte ein engerer als nach französ. Rechte, welches als Hauptbestandtheil dieses Begriffs festsetzt, „daß die Nachbildung den nachgebildeten Gegenstand in seinem Hauptgedanken und mit denselben Mitteln (der Sprache, des Nachsichs, des